

Als Suchtbeauftragter für die Beschäftigten der JGU sind meine wichtigsten Aufgaben, suchtgefährdete bzw. abhängige Mitarbeiter/innen, deren Kolleg/inn/en sowie Vorgesetzte professionell zu beraten, angemessene Unterstützung zu geben und ggf. externe Hilfe zu vermitteln. Negative Entwicklungen gilt es zu stoppen bzw. vorzubeugen.

Als Suchtberater unterliege ich der gesetzlichen Schweigepflicht und arbeite weisungsfrei. Dies ermöglicht im vertraulichen Gespräch neue Wege zu finden.

In meiner über 10-jährigen Suchtberatungserfahrung konnten die allermeisten ihren neuen Weg mit Erfolg für sich, das Arbeitsumfeld und den Arbeitgeber gehen. „Es lohnt sich, neu aktiv zu werden“ ist meine klare Botschaft.

Als selbst suchterfahrene, vertrauliche Ansprechpartner stehen an der JGU zusätzlich die universitären Suchtkrankenhelfer zur Verfügung (www.suchtkrankenhelfer-mainz.de).

Darüber hinaus regelt eine Dienstvereinbarung zum Suchtmittelmissbrauch den universitätseigenen Umgang zum Thema. Gern erläutern der Per-

sonalrat, die Personalverwaltung oder ich die Regelungen.

Vertraulicher Kontakt:

Wolfram Schulze M.Sc.
Suchtbeauftragter Campus
Johannes Gutenberg-Universität
Staudingerweg 21, Eingang H
(Studentenwohnhaus, oberer Bauzylinder)
D 55099 Mainz
Tel +49 6131 39-27777
suchtberatung@uni-mainz.de
Fax +49 6131 39-27778
www.zope.verwaltung.uni-mainz.de/verw/sub
Sprechstunde: i.d.R. Dienstag 8.00 bis 9.00 Uhr

PS

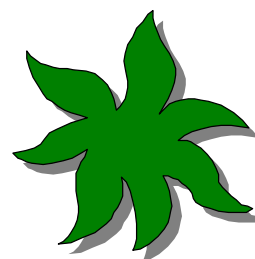
Heute schätzen seine Kollegen Herrn N. sehr und sind stolz auf seine Leistungen. Der Vorgesetzte betrachtet die Entwicklung von Herrn N. noch immer etwas skeptisch, ist jedoch über die neu gewonnene Zuverlässigkeit und Arbeitssicherheit froh.

Wolfram Schulze

Cannabis die weiche Droge?

Am Samstag, den 19.02.2011, war ich zu Gast beim Kreuzbund Trier. In Aach nahe Trier trafen sich etwa 25 Suchtkrankenhelfer zu einem Seminar über Drogen und ihre Folgen. Der Diözesanvorstand konnte mit Hr. Patzak, Staatsanwaltschaft Trier, einen hervorragenden Seminarleiter gewinnen. Sein Vortrag über Drogen und ihre Folgen hat mich ein wenig aufgerüttelt. Den Seminarteilnehmern wurde auf sehr verständliche Weise vor Augen geführt, dass es ein Irrglaube ist, dass Cannabis noch die „weiche Droge“ aus den 70ern sei. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Cannabis als Sammelbegriff für die aus weiblichen Cannabispflanzen gewonnenen Betäubungsmittel Haschisch und Marihuana verwendet, die seit Jahren am verbreitetsten Namen der Drogen in der Rauschgiftszene.

Durch die hohen Wirkstoffgehalte in den Cannabispflanzen ist damit eingehend ein Anstieg von psychotischen Erkrankungen, insbesondere bei jugendlichen Konsumenten, zu beobachten.



Bestand in der „Turnschuh Generation“ noch der Wirkstoffgehalt der Cannabispflanze (botanische Bezeichnung für Hanf) bei etwa 3,2 %, so liegt sie heute bei etwa 7,6 % und bei den Cannabisblüten

bei bis zu 14 %. Da sich die natürlichen Gegebenheiten für die Cannabispflanzen in Räumlichkeiten gut nachstellen lassen, kommen immer mehr auf den „glorreichen“ Gedanken, „Indoorplantagen“ anzulegen. Somit hat sich das Vorkommen in den letzten Jahren fast verzehnfacht. **Dadurch wird Deutschland selbst zu einem beliebten Anbauland für Hanf und dadurch, dass diese hochwertigen Pflanzen gezüchtet werden, steigt auch der Wirkstoffgehalt immer weiter an.** Insofern kann man nicht mehr von einer „weichen Droge“ sprechen.



Ein weiterer Irrglaube ist, dass der Eigenbedarf von Cannabis straffrei sei. Diese Auslegung der Recht-

sprechung entspricht nicht den Tatsachen. In der Rechtsprechung gibt es nur ein Delikt, das nicht verfolgt wird, was aber auch schwer nachweisbar ist: Wenn Cannabis, Marihuana oder Haschisch erworben und gleich konsumiert werden, dann geht der Konsument straffrei aus. Nur das wird wohl keiner machen. **Alle anderen Delikte, die mit dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Verbindung gebracht werden, werden strafrechtlich verfolgt und zur Anzeige gebracht.** Der Strafrahmen hierfür erstreckt sich gemäß §§ 29-31 BtMG von Geldstrafen bis zu 15 Jahren Haft. Das Ganze bekommt noch einen anderen Aspekt, wenn man beim Führen eines Fahrzeuges erwischt wird und unter Drogen steht. In diesem Fall sind die Strafen deutlich härter. Hierbei gilt das Gleiche wie beim Alkohol: Je mehr Wirkstoffe im Körper vorhanden sind, desto härter wird die Strafe sein. Auch bei Drogendelikten muss man mit einer Verurteilung rechnen: dem Entzug der Fahrerlaubnis und der Teilnahme an der MPU (Medizinisch-Psychologische Untersuchung).

Waldorf, Suchtkrankenhelfer

Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A 3.5 – Raumtemperatur

Bisher gab es in der Arbeitsstättenrichtlinie – Raumtemperatur nur Vorgaben für Mindestwerte für Lufttemperaturen in Arbeitsräumen, bezogen auf Körperhaltung (Sitzen, Stehen, Gehen) und Arbeitsschwere (leicht, mittel, schwer).

In der novellierten ASR A 3.5 gibt es nun auch Vorgaben für übermäßige Sonneneinstrahlung.

Dies veranlasste den Personalrat in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Arbeitsschutz, Abteilung Personal, Abteilung Technik und dem Betriebsärztlichen Dienst, mögliche Regelungen und Handlungshilfen für Vorgesetzte und Beschäftigte zu finden. Es wurde verabredet, diese Regelungen in einer Verwaltungsverordnung zu konkretisieren und anschließend zu veröffentlichen. Dem vorgelegten Entwurf dieser Verwaltungsverordnung konnte der

Personalrat jedoch noch nicht zustimmen, da weitreichende Regelungstatbestände nicht berücksichtigt wurden.

Aufgrund des nahenden Sommers hat der Personalrat beschlossen, Sie auf diesem Wege vorab über die Inhalte der Arbeitsstättenrichtlinie zur Raumtemperatur zu informieren.

